

# Das neue Flüchtlingsaufnahmegesetz

## Was es verspricht und wie es umgesetzt wird

Von Ulrike Duchrow

250 Flüchtlinge in Containern zusammengepfercht auf dem Parkplatz einer verlassenen Kaserne, mehrere Kilometer von Einkaufsmöglichkeiten entfernt, von zwei Schnellstraßen umgeben, Küchen- und Sanitäreinrichtungen getrennt von den Wohncontainern – so sind Flüchtlinge seit Januar 2014 in Schwetzingen auf dem Gelände der ehemaligen Kilbourne Kaserne untergebracht. Und das soll vereinbar mit dem neuen Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) sein, das am 1.1.2014 in Kraft getreten ist?

„Dieses Gesetz dient der Erfüllung rechtlicher und humanitärer Verpflichtungen des Landes gegenüber Personen, die im Bundesgebiet Schutz suchen. Es ist getragen vom Grundsatz eines menschenwürdigen Umgangs mit Flüchtlingen“ (§ 1, Abs.1). So wird das Gesetz eingeleitet. Zur Lage der Gemeinschaftsunterkünfte heißt es: „Die für die vorläufige Unterbringung genutzten Liegenschaften sollen aufgrund ihrer Lage und Beschaffenheit geeignet sein, den Bewohnerinnen und Bewohnern die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen“ (§ 8, Abs.1). Der Widerspruch zu der Schwetzingener Gemeinschaftsunterkunft (GU) könnte kaum größer sein. Nach heftigen Protesten des lokalen Asylarbeitskreises hat es einige Verbesserungen gegeben und die Zusicherung, dass die GU nur „vorübergehend“ genutzt werden soll, aber sie bleibt ein Skandal. (Siehe zu Schwetzingen auch den Beitrag von Friedemann Vogel)

Schwetzingen ist ein besonders krasses Beispiel für eine leider vielerorts anzutreffende Situation. Nach der starken Zunahme der Flüchtlingszahlen (von 7.913 im Jahr 2012 auf 13.853 im letzten Jahr) werden auf die schnelle Unterkünfte ge-

schaffen, die den im FlüAG gesetzten Standards nicht entsprechen. Obwohl die Bereitstellung geeigneter Unterkünfte sicher eine große Herausforderung für die Landkreise darstellt, darf das keine Entschuldigung für eine inhumane Unterbringung sein. Anfang der 90er Jahre mussten weit mehr Flüchtlinge aufgenommen werden und wurden damals noch überwiegend in Wohnungen einquartiert. Schuld an Unterbringungsformen wie in Schwetzingen ist aber auch das Gesetz selbst, das viele vage, viele Sollbestimmungen enthält und Abweichungen bei besonderen Zugangssituationen erlaubt (Vgl. § 5 DVO FlüAG)

Das Gesetz zur Neuordnung der Flüchtlingsaufnahme, über die Erstattung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und zur Änderung sonstiger Vorschriften wurde am 19.12.2013 nach zweijähriger Vorbereitungszeit vom Landtag beschlossen. Es ersetzt das alte FlüAG von 2004, bundesweit eines der restriktivsten. An der Novellierung waren der Flüchtlingsrat und je ein Vertreter der Caritas und der Diakonie beteiligt und konnten viele ihrer Forderungen einbringen. Die wichtigsten Neuerungen werden im Folgenden dargestellt und kommentiert.

### Erstaufnahme (§ 6):

Neben Asylantragsteller/-innen finden auch unerlaubt eingereiste Ausländer/-innen dort Aufnahme und werden in den Anwendungsbereich des FlüAG einbezogen. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge hingegen sind davon weitgehend ausgeschlossen. Für sie gelten unmittelbar die jugendhilferechtlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs.

### **Schutzbedürftige Personen (§ 5):**

Entsprechend der EU-Richtlinie müssen die Aufnahmebehörden die Belange besonders schutzbedürftiger Personen, wie Kranke, Alte, allein reisende Frauen mit Kindern, vor allem Traumatisierte, berücksichtigen.

### **Vorläufige Unterbringung (§ 7- 10):**

Die Bestimmung zur Lage der GU wurde oben zitiert. Der Flüchtlingsrat kritisiert, dass die Mindeststandards zu vage sind. Es fehlt z.B. eine Obergrenze bei der Größe und das Verbot von Containern. Zu begrüßen ist, dass ein ausreichend großer Gemeinschaftsraum für die Erledigungen von Hausaufgaben und zum Spielen und Außenanlagen zur Freizeitgestaltung eingerichtet werden sollen.

Außer in GU soll auch die Unterbringung in Wohnungen möglich sein, allerdings vorrangig für besonders Schutzbedürftige. Diese haben jedoch keinen Rechtsanspruch darauf, was der Flüchtlingsrat gefordert hatte. Die Mindestwohn- und Schlaffläche wird stufenweise bis 2016 von 4,5 qm auf 7 qm erhöht. Die Wohnpflicht in der vorläufigen Unterbringung ist auf 24 Monate begrenzt. Der Flüchtlingsrat hatte 9 Monate gefordert.

Die vorläufige Unterbringung kann früher beendet werden, falls Wohnraum im Bezirk vorhanden und der Lebensunterhalt gesichert ist. Sie kann aber auch um höchstens drei Monate verlängert werden, wenn keine Wohnung für die Anschlussunterbringung gefunden wird.

Wer einen Folgeantrag stellt und schon aus der vorläufigen Unterbringung ausgezogen ist, braucht nicht wie früher dahin zurück.

Das FlüAG sieht nur ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis bei der vorläufigen Unterbringung, der Flüchtlingsrat empfiehlt, auch ein privatrechtliches zuzulassen, damit auf dem privaten Wohnungsmarkt Wohnungen für Flüchtlinge gefunden werden können.

### **Leistungsgewährung (§ 11):**

Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzes ist der Wechsel von Sachleistungen oder Gutscheinen zu Bargeld, „soweit dies auf Grund der Rechtsvorschriften des Bundes zulässig ist.“

### **Sozial- und Verfahrensberatung (§ 12):**

Diese kann von den SozialarbeiterInnen der Kommunen oder von freien Trägern durchgeführt werden. In der LEA gibt es eine unabhängige Beratung, doch die Forderung des Flüchtlingsrats, dass die Beratung grundsätzlich von unabhängigen Trägern durchgeführt werden soll, wurde nicht erfüllt.

Positiv zu bewerten ist, dass in der Durchführungsverordnung (DVO) ausführliche, verbindliche Standards für die Sozialberatung festgelegt sind, u.a. auch die „Gewinnung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“. Ausdrücklich werden die Kreise verpflichtet, darauf zu achten, dass schulpflichtige Kinder ihrer Schulpflicht nachkommen. (DVO § 6, Anlage)

### **Sprachvermittlung (§13):**

Bisher haben einige Kommunen Sprachkurse angeboten, die Mehrheit jedoch nicht. Nach dem neuen FlüAG müssen die unteren Aufnahmebehörden dafür sorgen, dass die Flüchtlinge während der vorläufigen Unterbringung die Möglichkeit erhalten, Grundkenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben. Dafür ist eine Pauschalbetrag von 91,36 € pro Flüchtling vorgesehen. Es steht nichts darüber im Gesetz, wie dies Angebot gestaltet sein soll. Die Pauschale ist auch nicht wie bei der Pauschale für die Sozialbetreuung zweckgebunden (schriftliche Auskunft aus dem Integrationsministerium). Nach Auffassung des Flüchtlingsrats muss der Unterricht professionell und intensiv durchgeführt werden, so dass die Flüchtlinge die Möglichkeit haben, ein anerkanntes Sprachniveau zu erlangen (A0 bis A2).

### **Anschlussunterbringung (§17-18):**

Standards für die Anschlussunterbringung sind im Gesetz nicht genannt. Die Erfahrung zeigt, dass die Anschlussunterbringung häufig in weniger gutem Zustand ist als die vorläufige Unterbringung. Der Flüchtlingsrat fordert deshalb Standards auch für die Anschlussunterbringung, die mindestens so hoch sein sollten wie für die vorläufige Unterbringung.

### **Pauschale (§20-22):**

Die Einmalpauschale pro Person wurde von 10.537 auf 12.270 Euro angehoben und soll bis zum Jahr 2016 auf 13.722 Euro steigen. Sie soll noch in diesem Jahr überprüft und gegebenenfalls an die Ist-Kosten angeglichen werden.

Die Zielsetzung der Gesetzgeber, das alte FlüAG „unter humanitären Gesichtspunkten“ neu zu fassen ist jedenfalls in einigen Bereichen gelungen. Die Standards für die Sozialberatung und für die Lage und Beschaffenheit Gemeinschaftsunterkünfte, die zeitliche Begrenzung des Aufenthalts in der vorläufigen Unterbringung, die Berücksichtigung besonders Schutzbedürftiger sind klare Signale in diese Richtung. In vielen Bereichen bleibt es allerdings hinter den Forderungen des Flüchtlingsrats zurück. Vor allem hätte er gehofft, dass aus den vielen Soll-Bestimmungen verbindliche Vorschriften geworden wären.

Die Umsetzung des Gesetzes zu beurteilen, ist zwei Monate nach In-Kraft-Treten noch zu früh. Bei der Unterbringung kann man allerdings jetzt schon feststellen, dass sie vielerorts nicht im Geist des neuen Gesetzes geschieht. Weiterhin werden

große Gemeinschaftsunterkünfte gebaut. Außer Schwetzingen ist auch in Wiesloch eine Großunterkunft für 250 Personen geplant, in Weinheim am Rande eines Industriegebiets eine Containerunterkunft für 200 Personen, die jetzt nach Protesten einer Bürgerinitiative in zwei kleinere zu je 100 Personen an verschiedenen Standorten aufgeteilt werden soll. In Hardheim wurde die alte Kaserne durch einen Neubau und Container erweitert, so dass nun 350 Flüchtlinge dort aufgenommen werden können. Große Unterkünfte erschweren die Integration, bewirken Ablehnung bei der Bevölkerung und leisten fremdenfeindlichen Anschlägen Vorschub. Pro Asyl warnt: Fremdenfeindliche Anschläge haben in den letzten beiden Jahren stark zugenommen.

Der Flüchtlingsrat muss zusammen mit den Asyl-Initiativen, -Arbeits- und Freundeskreisen darüber wachen, dass das neue FlüAG konsequent umgesetzt wird, nicht nur nach dem Buchstaben, sondern auch nach seinem humanitären Anspruch.

## ***Bürgerinitiative in Weinheim kämpft erfolgreich für Unterbringung in kleineren Unterkünften***

*Von Ulrike Duchrow*

In Weinheim (Rhein-Neckar-Kreis) treffen an der Heppenheimer Straße eine Wohnsiedlung und ein Industriegebiet aufeinander. Auf dem dazwischen liegenden Gelände war eine Gemeinschaftsunterkunft (GU) für 200 Flüchtlinge geplant, die bis Herbst 2015 bezugfertig sein sollte. Veranlasst durch den heftigen Protest der Bewohner/-innen der Siedlung wurde am 16.12.13 eine öffentliche Versammlung abgehalten, bei der Landrat Stefan Dallinger und der Oberbürgermeister von Weinheim, Heinrich Bernhard, und weitere VertreterInnen des Landkreises und der Stadt Weinheim ihre Argumente vortrugen. Die Brisanz der Lage wurde durch die Anwesenheit eines Polizeiaufgebots unterstrichen. Es blieb aber friedlich.

Landrat Dallinger halte an dem Konzept der „dezentralen Unterbringung“ im Landkreis fest, eine weitere Aufsplitterung der GU sei jedoch nicht möglich, da dadurch die Betreuung und Versorgung der Flüchtlinge erheblich erschwert und die erforderliche Flexibilität des Kreises bei der optimalen Auslastung der GU einerseits sowie familiäre Bindungen (Großfamilien) andererseits nicht mehr gewährleistet seien. Die zahlreich erschienenen Bewohner/-innen der Siedlung machten geltend, dass eine so große Zahl von Flüchtlingen an einem Ort nicht integriert werden könnte und forderten mit Berufung auf den Flüchtlingsrat Baden-Württemberg eine dezentrale Unterbringung in dessen Sinn, nämlich kleinere Wohneinheiten verteilt im Stadtgebiet, aber durchaus auch in der Heppenheimer Straße. Das Verhältnis von 50 di-